



§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Heimat- und Geschichtsverein Schloßborn“.
2. Er hat seinen Sitz in 61479 Glashütten – Schloßborn.
3. Er ist in dem beim Amtsgericht in Königstein / Taunus geführten Vereinsregister einzutragen. Nach seiner Eintragung lautet sein Name:

„Heimat- und Geschichtsverein e. V. Schloßborn“.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der Heimatpflege und der Heimatkunde. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der entsprechenden Bestimmungen der Abgabenordnung § 52 Abs. 2 durch:

- a. die Erforschung der Geschichte der engeren Heimat sowie die Vermittlung der dabei erworbenen Kenntnisse.
- b. die Erforschung von Natur-, Bau- und Kunstdenkmälern der Heimat sowie der Erschließung der Öffentlichkeit, die Unterstützung des Eigentümers, gleich ob es sich dabei um religiöse, öffentlich rechtliche oder andere steuerbegünstigte Körperschaften handelt.
- c. die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung eines Heimatmuseums.
- d. Pflege des Heimatgedankens und Sicherung des heimatlichen Brauchtums.
- e. die Förderung von Aktivitäten von öffentlich rechtlichen oder anderen steuerbegünstigten Körperschaften, die den Zielen des Vereins entsprechen.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts sein, die den in § 2 dieser Satzung festgelegten Zweck unterstützen wollen.
2. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Er entscheidet alleine, er ist nicht verpflichtet, seine Entscheidung zu begründen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung (Austritt), Tod oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand spätestens bis zum 30. November eingehend bei ihm mitzuteilen.
 - b) Mitglieder, die die Interessen des Vereins schädigen oder seinen Zwecken zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung des Betroffenen. Er ist auf dessen Wunsch schriftlich zu begründen.
1. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, bei den Verwirklichungen der Ziele des Vereins mitzuwirken. Zu diesem Zweck wird ein Vereinsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Er ist jährlich zu zahlen. Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Rentner sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - I. der / dem ersten Vorsitzende/n
 - II. der / dem stellvertretenden Vorsitzende/n
 - III. der / dem Kassierer/in
 - IV. der / dem stellvertretenden Kassierer
 - V. der / dem Schriftführer/in
 - VI. aus Beisitzern, deren Anzahl (max. 6 Personen) sich aus den laufenden Projekten und Arbeitsaufträgen ergibt. Die Anzahl der Beisitzer wird auf jeder Jahreshauptversammlung mit Wahlen neu beschlossen.

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich entweder durch die beiden Vorsitzenden oder aber durch einen der beiden Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandmitglied vertreten.
2. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden. Der Vorstand beschließt über Anträge auf Aufnahme in den Verein und Beitragsermäßigung.
3. Er wird für jeweils zwei Jahre von den Mitgliedern in geheimer Wahl gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Zur Wahl ist die Mitgliederversammlung verpflichtet einen Versammlungsleiter zu wählen. Die Wahlen erfolgen durch Personenwahl. Bei Personenwahl muss durch Stimmzettel oder durch Handaufheben gewählt werden. Stehen zwei oder mehr Kandidaten zur Wahl, ist in geheimer, schriftlicher Abstimmung zu wählen. Die Wahlen des geschäftsführenden Vorstandes (§ 5 (1) I – IV) haben einzeln zu erfolgen. Die Beisitzer (§ 5 (1) V) sind in Listenwahl zu wählen. Gewählt ist / sind derjenige, der / die mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine Mehrheit erhält.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen.
2. Der Vorstand lädt mit einer Frist von 10 Tagen schriftlich zur Mitgliederversammlung ein, wobei bei der Berechnung der Frist der Absende - Tag und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitgerechnet wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist in der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Auf die Ausnahmen gem. §§ 9 und 11 dieser Satzung wird ausdrücklich hingewiesen.
4. die Mitgliederversammlung bestellt aus den Mitgliedern jeweils zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Eine einmalige Wiederwahl des amtierenden Kassenprüfers ist möglich.
5. Die Mitgliederversammlung nimmt einmal im Jahr den Tätigkeitsbericht des Vorstandes und den Bericht der Kassenprüfer entgegen. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
6. Die Mitgliederversammlung kann Arbeitskreise beschließen, die zu einem speziellen Thema entsprechend dem Vereinszweck selbstständig tätig werden können. In den jeweiligen Arbeitskreis ist ein Vorstandsmitglied aufzunehmen.
7. Die Mitgliederversammlung hat neben dem Vorstand darauf zu achten, dass die Mittel des Vereins nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

8. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr nach der Eintragung ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet mit dem 31. Dezember.

§ 8 Haftung

Die Haftung der Mitglieder des Vereins und / oder des Vorstandes für Handlungen und Aktivitäten im Rahmen des Vereinszwecks wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt und im Übrigen auf das Vermögen des Vereins begrenzt.

§ 9 Auflösung

1. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins bedarf einer 4/5 Mehrheit der Stimmen sämtlicher Mitglieder gem. § 3 dieser Satzung.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft einschließlich der Sachwerte an die Gemeinde Glashütten/Ts., die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Datenschutz

1. Mit Beginn der Mitgliedschaft erklärt sich das Mitglied mit dem Beitritt einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um: Name, Anschrift, Telefon, Emailadresse und Bankverbindung. Ohne dieses Einverständnis ist eine Aufnahme in den Verein nicht möglich.
2. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, Veröffentlichung in Vereinspublikationen, Arbeitspläne zur Durchführung der Vereinsveranstaltungen sowie interne Aushänge am „Schwarzen Brett“. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung, insbesondere die Übermittlung an Dritte ist nicht zulässig.

§ 11 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt nach ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 19. August 2021 mit sofortiger Wirkung in Kraft.
2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, wird die Rechtswirksamkeit der Satzung insgesamt nicht beeinträchtigt. Die unwirksamen Bestimmungen sind in der auf die erste Feststellung der Unwirksamkeit folgende Mitgliederversammlung durch eine oder mehrere Bestimmungen zu ersetzen, die den Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung erreicht oder am nächsten kommt.
3. Anträge auf Satzungsänderung sind beim Vorstand mit einer Frist von einem Monat vor der folgenden Mitgliederversammlung einzureichen. Er ist verpflichtet, diese auf die Tagesordnung zu setzen. Eine Satzungsänderung kann mit einer 2/3 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Glashütten – Schloßborn, den 19. August 2021